

**Thema:**

Buchungen im Zusammenhang mit kostenrechnenden Einrichtungen

**Fragestellung:**

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen, insbesondere Friedhöfe und Wirtschaftswege, waren bisher Entgelte zu erheben. Lagen die Einnahmen in der Vergangenheit höher wurden sie einer Sonderrücklage zugeführt.

Die Beträge dienten im Rahmen der Einheitskasse als Kassenbestandsverstärkungsmittel bei der Verbandsgemeinde und wurden entsprechend verzinst. Die Zinsen wurden der Sonderrücklage zugebucht und erhöhten diese entsprechend.

Zur Überleitung bzw. weiteren Behandlung in der Doppik hierzu nun die Fragen:

In welcher Bilanzposition werden die Beträge ausgewiesen, denn diese Mittel wurden und werden ja zweckgebunden erhoben?

Wie erfolgt zukünftig die Verzinsung dieser Summe in der Einheitskasse?

Es handelt sich ja nicht um einen Ertrag für den eigentlichen Haushalt. Sind die errechneten Beträge lediglich „durchzuleiten“ und wo (Sachkonto) sind diese Beträge auszuweisen?

Wie hat die Veranschlagung der Zinsen im doppischen Haushalt zu erfolgen?

Auch zukünftig sind sowohl Ergebnishaushalt als auch Finanzhaushalt insbesondere in diesen Teilbereichen (Produkten) auszugleichen. Wie (Position) sind in diesem Zusammenhang Entnahmen für einen evtl. Ausgleich aus den bereits erwirtschafteten Überschüssen aus Vorjahren (Sonderrücklage) zu veranschlagen?

Das gleiche gilt für einen Überschuss - wie bisher dürfen übersteigende Einzahlungen / Erträge nicht einfach als Gesamtdeckungsmittel im Haushalt belassen werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie bei den Ortsgemeinden zu verfahren ist, welche keine Sonderrücklage haben, sondern seit Jahren die erhobenen Entgelten nicht reichen, um die Ausgaben (einschließlich bisheriger Abschreibungen und kalk. Zinsen) zu decken. Aufgrund einer Art „Nebenrechnung“ wurden diese fehlenden Summen außerhalb des Haushaltes immer wieder fortgeschrieben und ergeben faktisch einen Fehlbetrag bei der kostenrechnenden Einrichtung. Wie sind diese Summen zukünftig in der Bilanz bzw. Haushalt darzustellen oder bleiben diese unberücksichtigt?

Durch die Neubewertung der Wirtschaftswege ergibt sich eine ganz neue Berechnung der Abschreibung, zumal die kalkulatorischen Zinsen darüber hinaus im Haushalt überhaupt nicht mehr abgebildet werden.

**Antwort:**

Die Beträge aus der ehemals kamerale Rücklage werden gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO in einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Kontenart 234) eingestellt.

Die Verzinsung des Sonderpostens geschieht durch aufwandswirksame Zuschreibung des Sonderpostens. Die Zinsaufwendungen werden auf einem Konto der Kontenart 574 erfasst.

Gehört die Rücklage einer Ortsgemeinde, werden die Zinsen dem Verrechnungskonto der Ortsgemeinde mit der Verbandsgemeindekasse gutgeschrieben. Möglicherweise empfiehlt es sich, diese Zinsberechnung zusammen mit der Zinsberechnung des sonstigen Verrechnungskontos vorzunehmen. Die Verbandsgemeinde bucht „Zinsaufwand an Verrechnungskonto Ortsgemeinde“, die Ortsgemeinde bucht „Verrechnungskonto Verbandsgemeinde an Zinsertrag“.

Die Ortsgemeinde weist in ihrer Ergebnisrechnung also sowohl Zinsaufwendungen (aus ihrer eigenen Verzinsung der ehemaligen Rücklage) als auch Zinserträge (aus der Verzinsung durch die Verbandsgemeinde) aus.

Die Zinsverrechnung zwischen Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde ist auch auf den entsprechenden Konten der Finanzrechnung zu buchen.

Beitragseinzahlungen für die kostenrechnende Einrichtung werden unterjährig zunächst auf einem speziellen Konto der Kontenart 233 erfasst.

Bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (es fällt Aufwand an) wird der Bestand des Kontos 233x ertragswirksam (Kontenart 438 oder 444) entsprechend vermindert. Reicht der Bestand auf Konto 233x nicht aus, wird der Sonderposten aus dem Gebührenaussgleich (Konto 234x) ertragswirksam vermindert.

Bei investiven Maßnahmen wird der Bestand auf Konto 233x in entsprechender Höhe in einen Sonderposten umgebucht. Reicht der Bestand auf Konto 233x nicht aus, so wird auch hier der Sonderposten für den Gebührenaussgleich angegriffen.

Übersteigt der Gesamtbetrag der Beiträge den Gesamtbetrag der Auszahlungen (aus Unterhaltung und Investition), ist am Jahresende der Sonderposten für den Gebührenaussgleich aufzustocken.

Bei Ortsgemeinden, die keine Sonderrücklage haben, sondern Kostenunterdeckungen zu verzeichnen haben, wird wie bisher eine Nebenrechnung geführt. Die Kostenunterdeckungen sind gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben.

-----